

Der Rechtsrahmen von Agri- und Moor-PV

Überblick zum Status Quo und Entwicklungsperspektiven

5. Fachforum Solar
Dr. Nils Wegner, Jonas Otto
25.04.2024

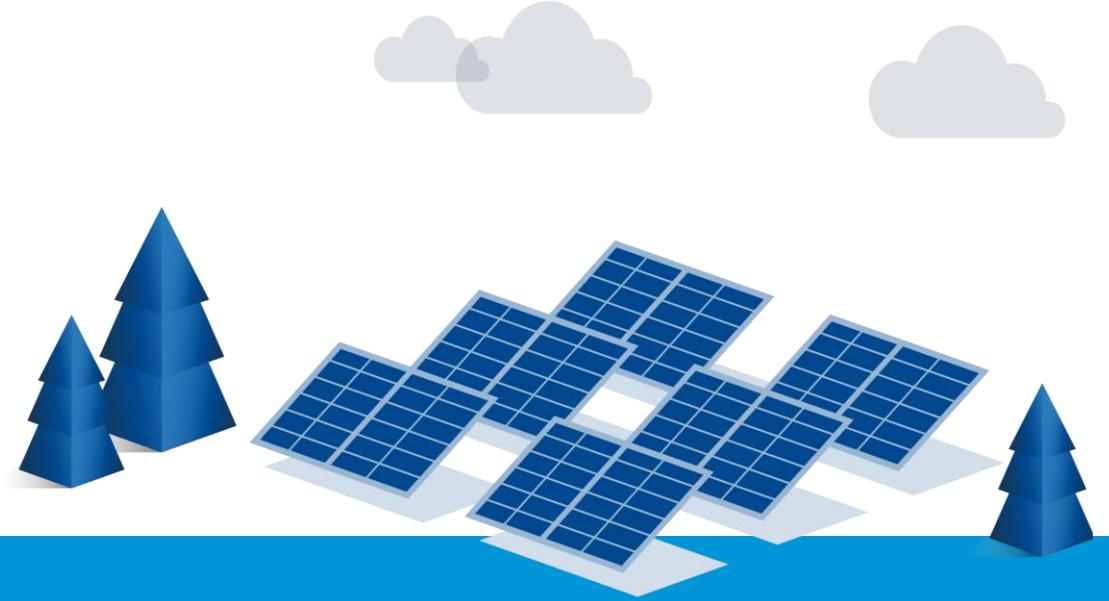


Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

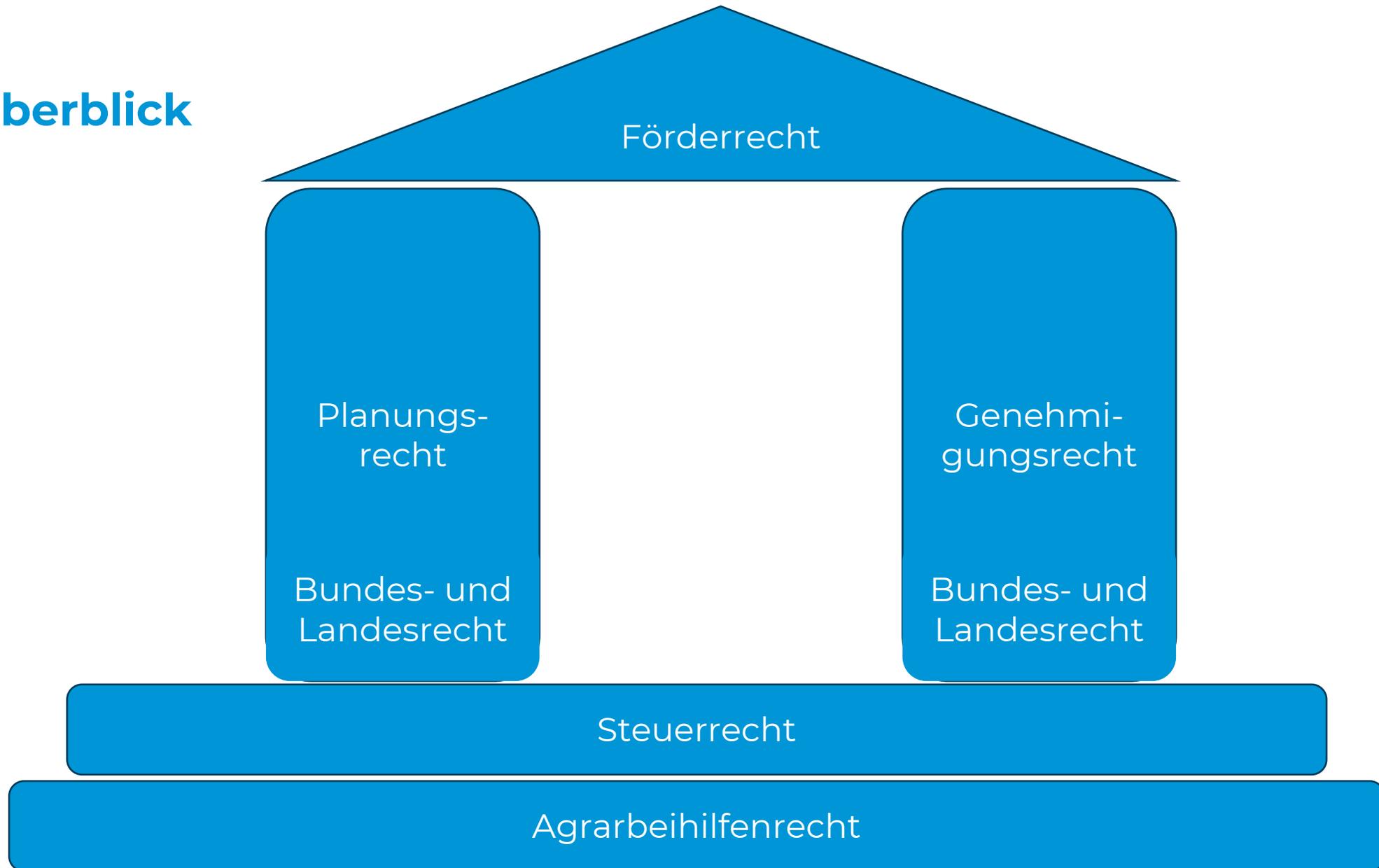
Agenda

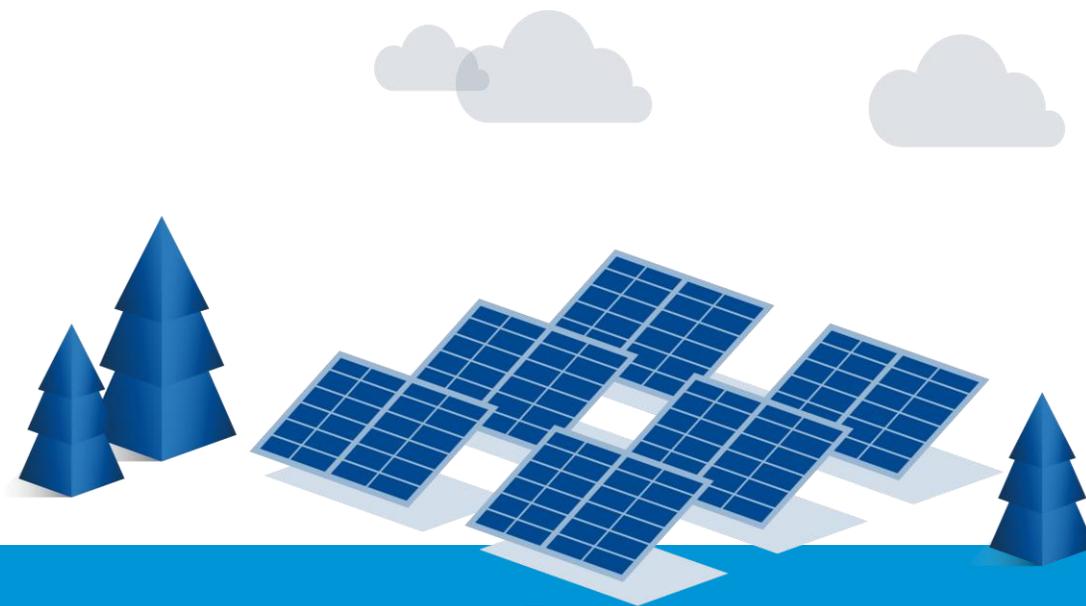
- ▶ Überblick: Der Rechtsrahmen von Agri- und Moor-PV-Vorhaben
- ▶ Wege zum Planungsrecht von Agri-PV- und Moor-PV-Vorhaben
- ▶ Das Genehmigungsrecht von Agri-PV- und Moor-PV-Vorhaben
 - Besonderheiten bei Agri-PV-Vorhaben
 - Besonderheiten bei Moor-PV-Vorhaben
- ▶ Entwicklungsperspektiven
 - Aus zwei mach drei: Solarenergiegebiete als zusätzlicher Weg zum Planungsrecht?
 - Beschleunigungsgebiete und resultierende Erleichterungen im Genehmigungsrecht durch Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie?



Überblick: Der Rechtsrahmen von Agri- und Moor-PV-Vorhaben

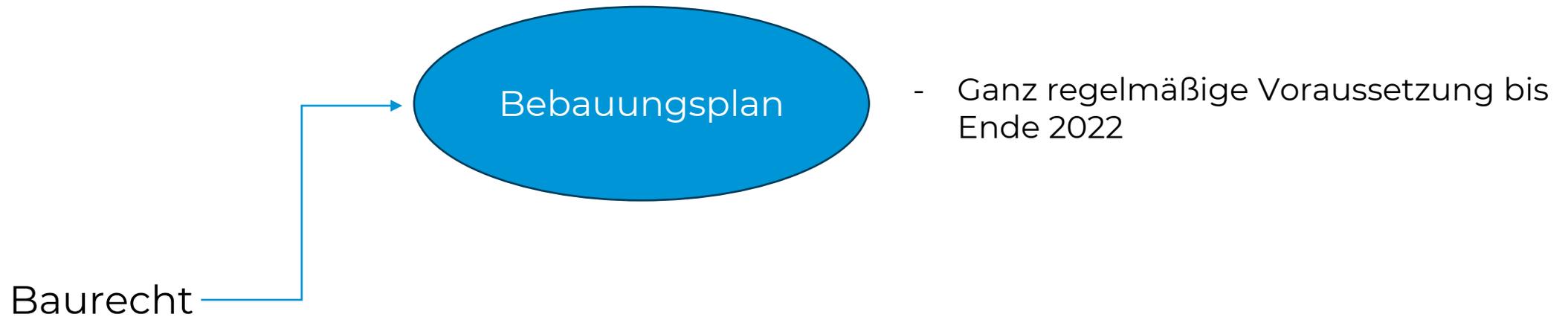
Überblick





Wege zum Planungsrecht von Agri-PV- und Moor-PV- Vorhaben

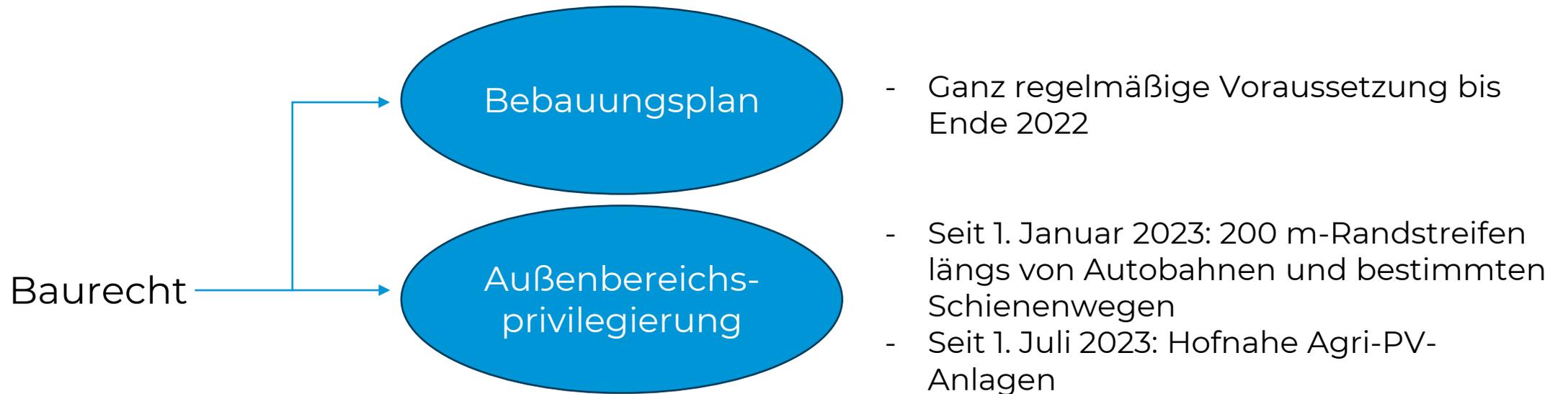
Zwei Wege zum Baurecht für die Agri- und Moor-PV (I)



Bebauungsplanung, §§ 1 ff., 8 ff. BauGB

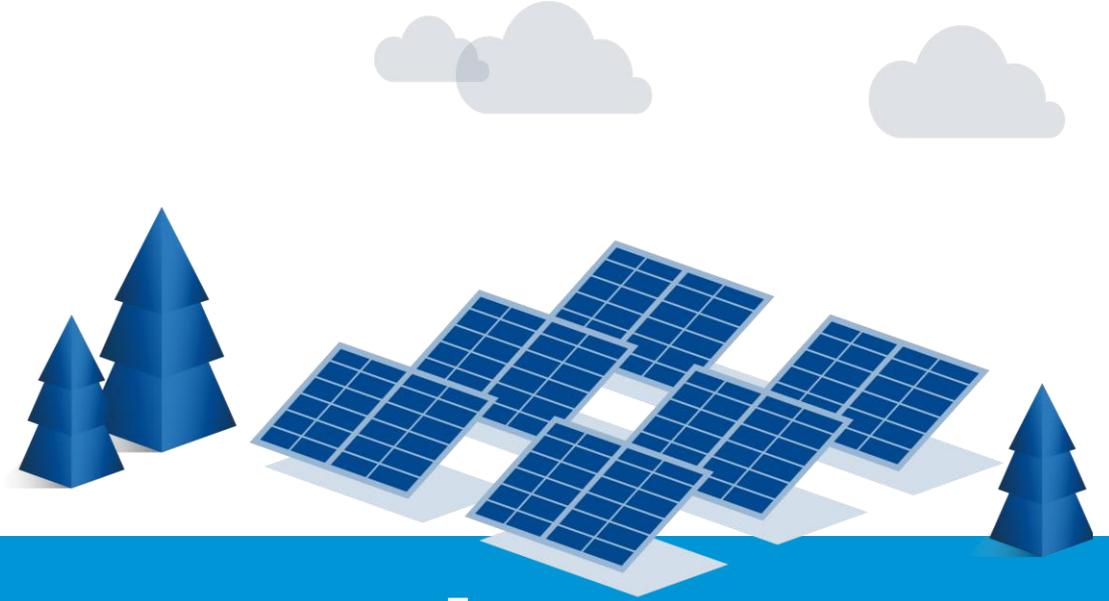
- ▶ Abhängig vom Willen der planaufstellenden Gemeinden (**Planungshoheit = „Veto-Position“**)
- ▶ Vielfach als **vorhabenbezogener Bebauungsplan** umgesetzt; Flächennutzungsplan wird, soweit erforderlich, im Parallelverfahren angepasst
- ▶ Festsetzungsmöglichkeiten
 - Um Flächen speziell für die Agri- oder Moor-PV auszuweisen, kann insbesondere ein **„Sonstiges Sondergebiet“** (§ 11 Abs. 1, 2 BauNVO) festgesetzt werden
- ▶ Vereinbarkeit mit höherrangigen Planungsebenen
 - Anpassung an die **Ziele der Raumordnung**, § 1 Abs. 4 BauGB
 - Insbesondere: Bestimmte Vorranggebiete, wie solche für die Landwirtschaft oder Natur und Landschaft

Zwei Wege zum Baurecht für die Agri- und Moor-PV (II)



Außenbereichsprivilegierungen, § 35 Abs. 1 Nr. 8 b), 9 BauGB

- ▶ Funktionsweise
 - Gesetzgeberischer „Planersatz“ → **privilegierte Anlagen benötigen in der Regel keinen Bebauungsplan** für ihre baurechtliche Zulässigkeit
- ▶ 200 m-Randstreifen längs von Autobahnen und Schienenwegen, § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB
 - **Sämtliche Typen von Freiflächenanlagen** erfasst, d. h. auch Agri- und Moor-PV
 - Einschränkung: Schienenwege mit mindestens zwei Hauptgleisen
- ▶ Hofnahe Agri-PV-Anlagen, § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
 - Definition der Agri-PV durch Verweis auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz
 - Räumlich-funktionaler Zusammenhang zu Betrieb; eine Anlage je Hofstelle/Betriebsstandort
 - **Größenbegrenzung auf 2,5 ha**: Gedachte Linie um die Modulreihen insgesamt
- ▶ Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung erforderlich, § 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 BauGB
- ▶ Bebauungsplanung erforderlich bei Überschreitung des Privilegierungstatbestands



Das Genehmigungsrecht von Agri-PV- und Moor-PV- Vorhaben

Genehmigungserfordernis und Zuständigkeit

- ▶ Zuständigkeit bei den **unteren Bauaufsichtsbehörden**, d.h. LandrätInnen bzw. BürgermeisterInnen der kreisfreien Städte, § 57 Abs. 1 Nr. 2 LBO S-H
- ▶ **Verfahrensfreiheit** nur für Kleinstanlagen mit Höhe bis zu 3 m und Gesamtlänge von 9 m, § 61 Abs. 1 Nr. 3b LBO S-H
- ▶ **Genehmigungsfreistellung** auch großer Freiflächenanlagen nach § 62 Abs. 1, 2 LBO S-H möglich, wenn Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt; als privilegierte Außenbereichsvorhaben zu errichtende Anlagen benötigen dagegen eine Baugenehmigung
- ▶ Unterschiedliche **Abschichtung von Sachfragen zwischen Planungs- und Genehmigungsebene**, je nachdem, ob Bebauungsplan vorhanden oder nicht

Besonderheiten bei Genehmigung von Agri-PV- Vorhaben

Naturschutzrechtliche Bestimmungen

Eingriffsregelung

- Eingriffsregelung vollumfänglich anwendbar: Regelmäßig Kompensationszahlung für Landschaftsbild + anderweitige durch Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen
- Orientierung am gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ nur bedingt möglich; Konkretisierung im PV-Erlass geplant
- Bei Bearbeitung im Rahmen der Bebauungsplanung bestehen weitergehende Abwägungsspielräume

Gebietsschutz

- Zulässigkeit der Agri-PV in Schutzgebieten hängt von genereller Schutzintensität des Gebietstyps und konkreter Ausgestaltung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ab
- Bsp.: Naturschutzgebiete schließen den Anlagenzubau generell aus, in Landschaftsschutzgebieten können Agri-PV-Anlagen im Einzelfall zulässig sein, § 26 Abs. 2 BNatSchG; keine generelle Zulässigkeit wie bei Windenergievorhaben nach § 26 Abs. 3 BNatSchG

Artenschutz

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen bisher auf „reguläre“ PV-Freiflächenanlagen bezogen
- Hiernach relevant: Stör- und Scheuchwirkung für Wiesenvögel und in großer Zahl rastende Zugvögel; Störungen von Fledermäusen (str.); Barriereeffekte einer etwaigen Einzäunung; Beeinträchtigung der Habitate von Feldhamstern und Zauneidechsen

Denkmalschutzrechtlicher Umgebungsschutz

- ▶ Je nach landesrechtlicher Ausgestaltung können bauliche Anlagen im Umfeld von denkmalgeschützten Bauwerken genehmigungsbedürftig sein, wenn sie deren Erscheinungsbild beeinflussen (insbesondere privilegierte hofnahe Agri-PV-Anlagen, wenn jeweiliger Hof denkmalgeschützt ist)
- ▶ § 12 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz zum Schutz der Denkmale Schleswig-Holstein:

„Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen [...] die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.“

Besonderheiten bei der Moor-PV

Anlagenerrichtung und -betrieb

- ▶ Sofern die Anlagenerrichtung auf ehemaligen Landwirtschaftsflächen erfolgt, bestehen **keine wesentlichen Abweichungen zur Agri-PV** hinsichtlich des einschlägigen Rechtsrahmens
- ▶ Abweichungen können sich insbesondere hinsichtlich der **Anwendung der Eingriffsregelung** mit Blick auf die Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt ergeben
- ▶ Nach der Wiedervernässung dürfen beim Anlagenbetrieb gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 WHG keine **schädlichen Gewässerveränderungen** zu erwarten sein

Wasserrechtliche Anforderungen an die Wiedervernässung

Verwallung/Grabenverfüllung
Beseitigung von Drainagen
Aufstauung
Umleitung oberirdischer
Gewässer

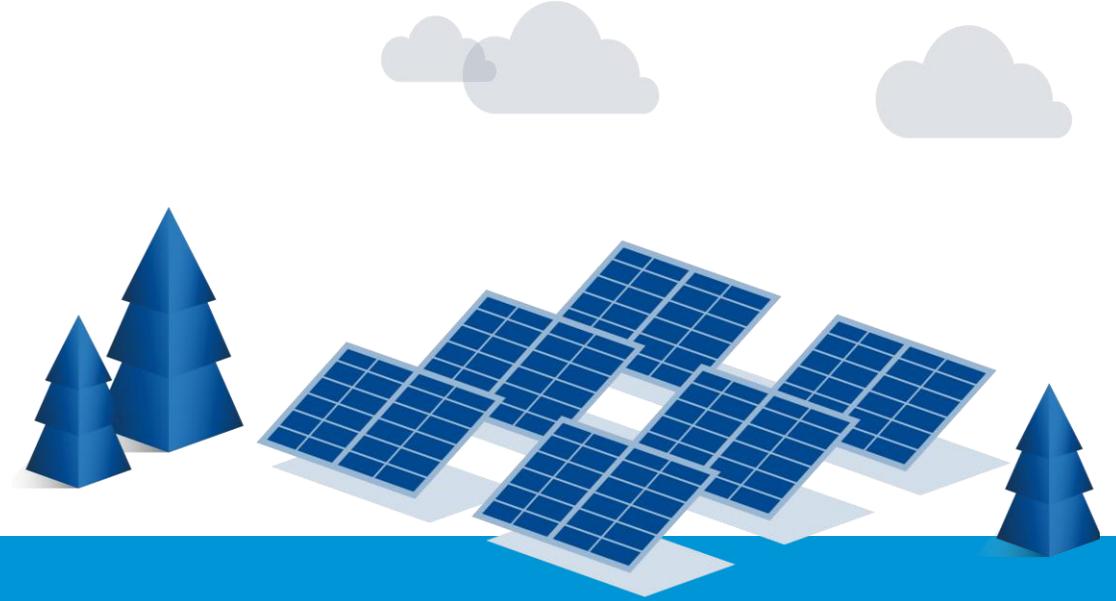


Benutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2,
Abs. 2 Nr. 2 WHG) oder
Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2
WHG)



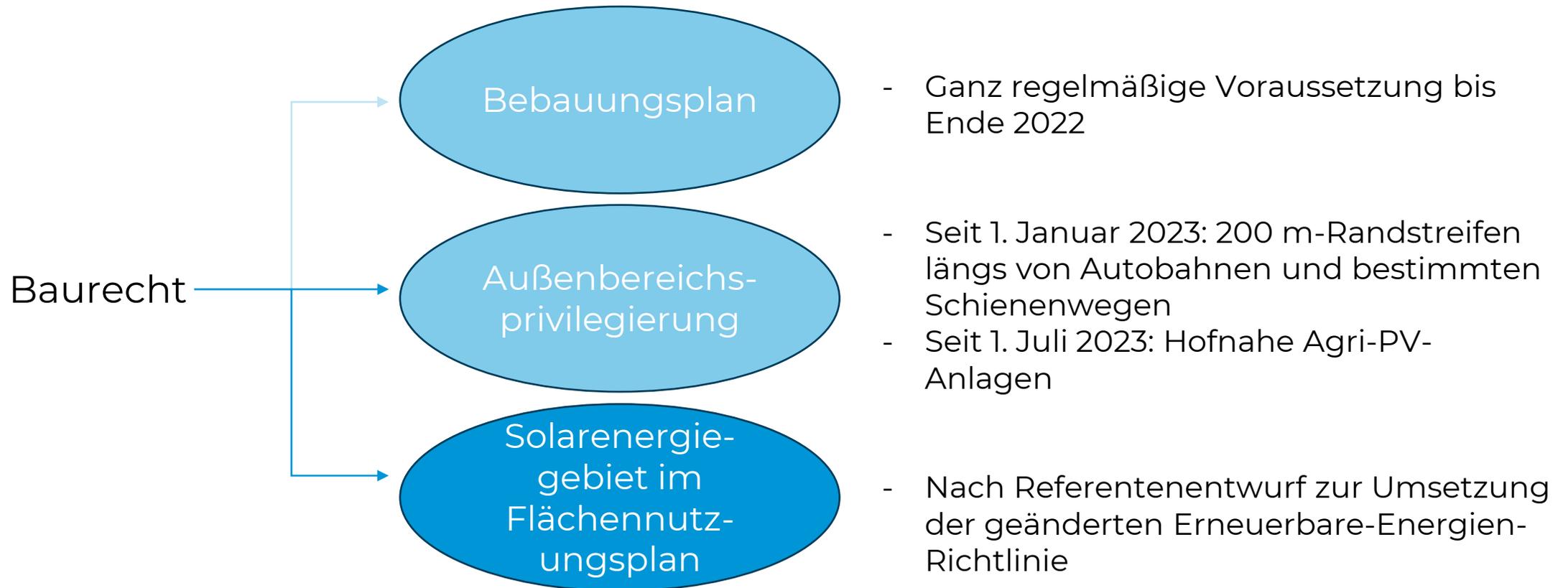
(Gehobener) Erlaubnis bzw.
Bewilligung (§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1
WHG) oder
bei Gewässerausbau
Planfeststellung (§ 68 Abs. 1
WHG)

- ▶ Zudem kann sich die Wiedervernässung auf Nachbargrundstücke auswirken



Entwicklungsperspektiven

Aus zwei mach drei: Solarenergiegebiete als zusätzlicher Weg zum Planungsrecht von Agri-PV- und Moor-PV-Vorhaben?



Solarenergiegebiete nach § 249b BauGB-E

- ▶ Gemeinde kann im Flächennutzungsplan Solarenergiegebiete festsetzen (= **„klassische“ Angebotsplanung**, keine Ausschlusswirkung)
- ▶ Innerhalb der Solarenergiegebiete sind die Anlagen grundsätzlich zulässig; zusätzlich können ihnen bestimmte Belange (Denkmalschutz, Erholungswert der Landschaft, Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Bodenschutz) nicht entgegengehalten werden (= **„verschärfte Außenbereichsprivilegierung“**)
- ▶ Keine Mengenvorgabe, d. h. **Gemeinden entscheiden** über „Ob“ und Umfang von Ausweisungen; Möglichkeit steht **alternativ neben Bebauungsplanung**
- ▶ Aber: Die Länder *können* laut Referentenentwurf durch Gesetz bestimmen, dass auch die **Raumordnung** Solarenergiegebiete festlegen kann (§ 249b Abs. 3 BauGB-E)
- ▶ Entwurf dürfte es zulassen, Solarenergiegebiete **anlagentypspezifisch** für die Agri- oder Moor-PV unter dem Ausschluss regulärer Freiflächenanlagen festzusetzen

Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB-E und Genehmigungserleichterungen nach § 6c WindBG-E

- ▶ Solarenergiegebiete als Anknüpfungspunkt für die Ausweisung sog. **Beschleunigungsgebiete** (Erneuerbare-Energien-Richtlinie), für deren Umsetzung aktuell ein Referentenentwurf vorliegt
- ▶ Konzept sieht vor, dass bereits bei Ausweisung der Beschleunigungsgebiete Umweltauswirkungen durch **Minderungsmaßnahmen auf Planungsebene** adressiert werden, vgl. § 249c BauGB-E
- ▶ Im Gegenzug sollen in Beschleunigungsgebieten **Erleichterungen im Genehmigungsverfahren** gelten (vgl. § 6c WindBG-E): Verzicht auf UVP, Artenschutz-, FFH-Verträglichkeits- und Gewässerschutzprüfung
- ▶ **Aktuell noch viel im Fluss**; es bleibt abzuwarten, wie Umsetzung europäischer Vorgaben für Freiflächenanlagen letztlich erfolgt

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

Jonas Otto

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

otto@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Tel: +49-931-79 40 77-276

Fax: +49-931-79 40 77-29

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469